

Amtsgericht Mitte

Az.: 8 C 304/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]
[Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Schumann am 26.08.2025 für
Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadenregulierungsunternehmen und von der [REDACTED] beauftragt, die Leistungsbearbeitung selbstständig durchzuführen. Auf den Rahmenvertrag Blatt 16 ff. wird Bezug genommen.

Die [REDACTED] ist Rechtsschutzversicherer des Herrn [REDACTED] (Versicherungsnehmer).

Der [REDACTED] erwarb am 18. Juli 2014 einen VW Audi A6 3,0 L. Das Fahrzeug unterlag einem amtlichen Rückruf (Rückrufcode 23X6).

Der [REDACTED] beauftragte den Beklagten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Dieselskandal. Der Auftrag wurde nicht schriftlich erteilt. Der Beklagte gab zum damaligen Zeitpunkt über seine Website an, eine Ersteinschätzung zu Fällen des Dieselskandals kostenlos vorzunehmen.

Die [REDACTED] erteilte unter dem 30.9.2021 auf Anfrage des Beklagten eine Deckungszusage für das außergerichtliche Vorgehen gegenüber der Audi AG. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 75-77 d.A. Bezug genommen.

Der Beklagte übermittelte in der Folge unter dem 5.1.2022 an die Audi AG ein Aufforderungsschreiben. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 25-33 d.A. Bezug genommen. Von den daraus resultierenden Rechtsanwaltskosten stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer durch Zahlung am 2.11.2021 in Höhe von 1954,46 € frei.

Zu einem Klageverfahren kam es im Anschluss nicht, da die [REDACTED] den Deckungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten ablehnte.

Die Klägerin hat am 23.12.2024 Klage gegen den Beklagten eingereicht, die, nachdem die unter dem 4.1.2025 angeforderten Kosten am 16.1.2025 bei Gericht eingegangen sind, am 27.1.2025 zugestellt worden ist.

Die Klägerin behauptet, eine außergerichtliche Aufforderung habe keine Erfolgsaussichten gehabt. Der [REDACTED] hätte von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen, wäre er entsprechend beraten worden. Die Fahrzeugherstellerin habe auch noch nie auf ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben mit einer Schadensersatzzahlung reagiert. Dies sei dem Beklagten aus einer Vielzahl an Verfahren bereits bekannt gewesen. Der Klägerin selbst sei kein einziges Verfahren bekannt, in dem eine Herstellerin vor Klageerhebung

einen Vergleich geschlossen oder eine Zahlung geleistet habe. Dies sei Konzernstrategie gewesen. Es hätte auf eine Kontaktaufnahme hin ausgereicht, dem Mandanten mitzuteilen, dass Klage erhoben wird.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Aufforderungsschreiben sei auch nicht geeignet gewesen, die Gegenseite in Verzug zu setzen, da der Schadensersatzbetrag nicht konkret ausgerechnet und das Fahrzeug auch nicht korrekt zur Rücknahme angeboten wurde. Es handele sich um einen Serienbrief, der auf die konkreten Umstände des Einzelfalles nicht einginge. Der Beklagte hätte den [REDACTED] auch über die Wahrscheinlichkeit beraten müssen, dass eine Rechtsschutzversicherung bei jedem Schadensereignis kündigen und diesen an die HIS Datenbank melden dürfe. Eine Kündigung könne, wenn überhaupt, nur dadurch verhindert werden, dass für zukünftige Fälle eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart werde oder Leistungsarten wegfallen. All dies stellten Vermögenseinbußen dar.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen [REDACTED]
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1954,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.1.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, zwischen seiner Kanzlei und den Bevollmächtigten der Audi AG hätten schon vor langer Zeit Gespräche stattgefunden bei denen es um Entschädigungen ohne Klageverfahren gegangen wäre. Es seien auch tatsächlich Vergleiche abgeschlossen worden.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 1954,46 € aus §§ 611, 675, 280 BGB, 86 VVG.

Allerdings sind die Ansprüche der Klägerin nicht verjährt. Die Tätigkeit des Beklagten, aus dem sich die Schadensersatzansprüche ergeben sollen, fanden im Jahr 2021 statt. Sie verjähren gemäß § 195 BGB in 3 Jahren. Verjährungsbeginn ist gemäß § 199 BGB frühestens der 1.1.2022, sodass Verjährung frühestens am 31.12.2024 eingetreten wäre. Die Klägerin hat die Klage noch vor dem 31.12.2024 eingereicht. Die Klage ist auch in demnächst im Sinne des § 167 ZPO zugestellt worden. Insbesondere hat die Klägerin die erforderlichen Gerichtskosten umgehend eingezahlt und damit alles erforderliche getan, um die Zustellung zu bewirken. Die Klageerhebung erfolgte damit rechtzeitig.

Der Klägerin stehen allerdings materiell keine Ansprüche gegen den Beklagten zu.

Die Klägerin stützt ihren Rückzahlungsanspruch auf fehlerhafte Beratungsleistungen des Beklagten und macht damit letztlich einen Schadensersatzanspruch des [REDACTED] geltend.

Soweit die Klägerin dem Beklagten vorwirft, er habe nicht über die Risiken des Versicherungsverlustes durch mögliche Kündigung beraten, trägt die Klägerin bereits nicht vor, welcher kausale Schaden daraus entstanden sein soll. Dass der [REDACTED] in Kenntnis möglicher negativer Folgen für sein Versicherungsverhältnis von einer Geltendmachung der Ansprüche abgesehen hätte, behauptet die Klägerin jedenfalls selbst nicht. Gleiches gilt für eine Hinweispflicht auf Einmeldungen in Datenbanken.

Soweit die Klägerin dem Beklagten vorwirft, er habe nicht darüber belehrt, dass ein außergerichtliches Vorgehen zwecklos wäre, da die Fahrzeugherstellerin sich bekanntermaßen auf außergerichtliche Schreiben nicht zahlungswillig zeige und ihr keine Vergleiche ohne Klageerhebung bekannt wären, ist auch hier ein kausaler Schaden nicht ersichtlich. Denn hätte der Beklagte den [REDACTED] dahingehend beraten, dass er statt außergerichtlich vorzugehen sogleich Klage erheben soll, wie es die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 4.6.2025, dort Seite 18, Blatt 119 d.A. anregt, dann wäre durch die Entgegennahme des Auftrages sogleich die Verfahrensgebühr nach 3100 VV RVG angefallen und zwar in gleicher Höhe.

Ein Zahlungsanspruch im Wege des Schadensersatzes kann sich tatsächlich nur dann ergeben, wenn die Rechtsverfolgung komplett aussichtslos gewesen ist und der Beklagte den Versicherungsnehmer zwingend dahingehend hätte beraten müssen, überhaupt keine Ansprüche geltend zu machen und es folglich bei einer Erstberatung geblieben wäre, die nach den Angaben auf der

■■■■■■■■■■ wohl kostenlos sein sollte. Dass allerdings die Rechtsverfolgung in Gänze aussichtslos gewesen ist, hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan. Zunächst einmal ist nach wie vor nicht konkret vorgetragen, wann die Beauftragung des Beklagten durch den Versicherungsnehmer überhaupt erfolgte. Zwar ist nach der Entscheidung des BGH VI ZR 433/19 davon auszugehen, dass Ansprüche gestützt auf die Verwendung von sog. Thermofenstern wohl keine Erfolgsaussichten mehr gehabt haben. Ob der Auftrag allerdings nach dieser Entscheidung erfolgte kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden und auch nicht daraus abgeleitet werden, dass erst im September 2021 eine Deckungszusage erfolgte. Außerdem unterlag das Fahrzeug unstrittig einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamtes und im Schreiben des Beklagten vom 5.1.2022 ist auch davon die Rede, dass mindestens eine unzulässige Abschaltvorrichtung zum Einsatz kam. Hiernach ist es nicht ausgeschlossen, dass Ansprüche aus anderen Gründen Aussicht auf Erfolg hatten. Im Übrigen verwundert es, dass die Klägerin dies nicht im Rahmen der Deckungszusage, in der sie sich ja doch dezidiert mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat nicht zur Sprache gebracht hat. Die Klägerin legt jedenfalls nicht hinreichend dar, dass im konkreten Fall keinerlei Erfolgsaussichten für die Ansprüche insgesamt bestanden haben. Darauf, dass eine außergerichtliche Aufforderung aussichtslos ist, kommt es dabei nicht an, denn wie ausgeführt wäre bei sofortiger Klageerhebung letztlich die gleiche Summe als Geschäftsgebühr angefallen.

Aus dem Umstand, dass der Anwaltsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde, folgt nichts zugunsten der Klägerin, denn ein solcher Vertrag unterliegt auch nicht dem Schriftformerfordernis.

Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht darauf stützen, dass das außergerichtliche Aufforderungsschreiben unbrauchbar gewesen wäre. Eine mögliche Schlechtleistung des Dienstverpflichteten führt regelmäßig schon nicht zum Ausschluss des Vergütungsanspruchs, denn das Dienstvertragsrecht kennt kein Recht zur Minderung. Sofern durch die Schlechtleistung allerdings ein Schaden entsteht, bleibt es dem Mandanten unbenommen, mit einem entsprechenden Schadensersatzanspruch gegen den Vergütungsanspruch aufzurechnen. Zudem steht dem Mandanten ein auf Befreiung von der Vergütungspflicht gerichteter Schadensersatzanspruch zu, wenn die erbrachten Dienste infolge der Schlechtleistung für den Mandanten ohne Interesse und völlig unbrauchbar sind. Einen entsprechenden Schaden, der aus den Beanstandungen im Hinblick auf den Inhalt des Aufforderungsschreibens entstanden wäre, hat die Klägerin bereits nicht konkret dargetan. Darüberhinaus hält das Gericht diese Beanstandungen auch nicht für durchgreifend. Im Rahmen solcher Masseprozesse ist es üblich, dass ein Standardaufforderungsschreiben entworfen wird, welches dann im Hinblick auf den jeweiligen Mandanten mit Angabe der konkreten Daten, hier also zum Kauf des Kfz, angepasst wird. Auch der Umstand, dass der Forderungsbetrag

nicht abschliessend beziffert wurde, ist letztlich nicht zu beanstanden, denn die abzuziehende Nutzungsentschädigung verändert sich aufgrund der Weiternutzung des Kfz und steigt damit letztlich jeden Tag an. Auch wurde der Herstellerin das Fahrzeug durchaus angeboten. Das Schreiben war daher zumindest geeignet, der Herstellerin zunächst vor Augen zu führen, dass der [REDACTED] Ansprüche gelten macht und damit den Auftakt zu möglichen Verhandlungen über den Anspruch zu eröffnen. Dass es im konkreten Fall dazu nicht gekommen ist, ist irrelevant.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91,708 Nummer 11,711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schumann
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.08.2025

Hafer, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte